
S 7 AL 588/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ermittlung des Berufungsstreitwerts Berücksichtigung von mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld verbundene Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Bundesagentur für Arbeit
Leitsätze	Bei der Ermittlung des Berufungsstreitwerts sind die von der Bundesagentur für Arbeit für den Arbeitslosengeld-Empfänger an andere Sozialversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. SGG § 144 Abs 1 S 1 Nr 1
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 588/00
Datum	07.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 339/02
Datum	28.01.2003

3. Instanz

Datum	27.07.2004
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 28. Januar 2003 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Klger begehrt Arbeitslosengeld (Alg) fr den Zeitraum vom 1. September bis zum 8. September 2000.

Der Klger meldete sich am 30. August 2000 mit Wirkung zum 1. September 2000 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alg. Sein Arbeitgeber gab in der Arbeitsbescheinigung an, dass eine Urlaubsabgeltung gezahlt worden sei und dass der Urlaub, wenn er im Anschluss an das Arbeitsverhltnis genommen worden wre, bis zum 8. September 2000 gedauert htte. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 26. September 2000 die Bewilligung von Alg fr den Zeitraum vom 1. bis 8. September 2000 ab, weil fr diesen Zeitraum der Anspruch wegen des Erhalts einer Urlaubsabgeltung geruht habe. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2000; Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 7. August 2002).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klgers durch Beschluss vom 28. Januar 2003 gemss [ 158 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) als unzulssig verworfen. Der Wert des Beschwerdegegenstands bersteige hier nicht 500,00 EUR, wie [ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) fr die Zulssigkeit der Berufung voraussetze. Dem Klger habe laut nderungsbescheid vom 17. Oktober 2000 ein Alg-Anspruch in Hhe eines Zahlungsbetrags von 104,61 DM tglich zugestanden. Bei einem streitigen Zeitraum von acht Kalendertagen seien mithin 836,88 DM oder 427,89 EUR im Streit, weshalb die Berufungssumme von 500,00 EUR nicht erreicht werde. Fr die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands sei auf den Geldbetrag abzustellen, um den unmittelbar gestritten werde. Entscheidend sei die Hhe der Leistung, zu deren Zahlung eine Verurteilung erfolgen solle bzw die Leistung, die dem Klger bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides zustehe. Da mit der Festlegung von festen Streitwertgrenzen eine Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens erreicht werden solle, wrden rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen der Entscheidung ber den eingeklagten Anspruch nicht bercksichtigt werden (Hinweis auf BSG [SozR 3-1500  144 Nr 11](#)). Dies bedeute, dass vorliegend als streitige Geldleistung iS des [ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) nur die Zahlung von Alg vom 1. bis zum 8. September 2000 in Hhe von 427,89 EUR anzusehen sei. Entgegen der Auffassung des Klgers seien zu der von ihm begehrten Geldleistung nicht auch die Beitrge zur Sozialversicherung hinzuzurechnen, die die Beklagte im Falle einer Leistungsgewhrung fr den Klger abfhren msste. Hierbei handele es sich nmlich nicht um Beitrge, die der Klger unmittelbar fr sich selbst beanspruchen knne. Diese Nebenleistungen der Beklagten aus dem Sozialrechtsverhltnis wrden das Stammrecht des Klgers auf Alg nicht berhren und htten ferner keinerlei Auswirkungen auf den hier streitigen Zahlungsanspruch. Sie seien deshalb auch nicht Gegenstand des Verfgungssatzes im angefochtenen Bewilligungsbescheid.

Hiergegen wendet sich der Klger mit seiner vom Senat zugelassenen Revision. Er rgt eine Verletzung des [ 144 Abs 1 Nr 1 SGG](#). Die Beschwer aus dem erstinstanzlichen Urteil liege bei mehr als 500,00 EUR. Neben der Hhe des Alg fr den streitigen Zeitraum von acht Tagen seien auch die noch abzufhrenden Sozialversicherungsbeitrge zu bercksichtigen. Auf Grund der Hhe der fr den Zeitraum ab dem 9. September 2000 abgefhrten Beitrge an die

Rentenversicherung sei davon auszugehen, dass mit dieser Beitragszahlung der f  r die Berufungs  higkeit noch fehlende Betrag von 72,72 EUR   berschritten worden w  re. Das Bundessozialgericht (BSG) habe bereits entschieden, dass alle beh  rdlichen Handlungen, die den Beh  rden durch das Sozialrecht auferlegt w  rden, zu den Sozialleistungen zu z  hlen seien und damit Leistungen an den einzelnen B  rger darstellten (Hinweis auf BSG [SozR 3-1500    144 Nr 1](#)). Bei den abzuf  hrenden Sozialversicherungsbeitr  gen handele es sich nicht um rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen, die bei der Ermittlung des Beschwerdewerts au  er Betracht bleiben d  rften. Das vom LSG angewandte Kriterium, ob der jeweilige Kl  ger die Leistungen unmittelbar f  r sich selbst beanspruchen k  nne, gehe an den Ma  st  ben der BSG-Rechtsprechung vorbei. Die Berufung sei in verfahrensfehlerhafter Weise zu Unrecht als unzul  ssig verworfen worden. Da es sich um einen erheblichen Verfahrensverst    handle, sei die Sache an das LSG zur  ckzuverweisen.

Der Kl  ger beantragt,
den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. Januar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zur  ckzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sei der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geldleistung betreffe, ausschlie  lich und unmittelbar nach dem Geldbetrag zu berechnen, der dem Kl  ger nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides zust  nde, w  hrend sonstige, damit verbundene werterh  hlende Folgewirkungen der erstinstanzlichen Entscheidung au  er Betracht zu bleiben h  tten.

II

Die Revision des Kl  gers ist nicht begr  ndet. Zu Recht hat das LSG die Berufung des Kl  gers gem    [   144 Abs 1 Nr 1 SGG](#) als unzul  ssig verworfen. F  r die Ermittlung des Werts des Beschwerdegegenstands ist ma  geblich allein der Wert der geltend gemachten Forderung, hier des Anspruchs des Kl  gers auf Alg vom 1. September bis 8. September 2000.

Gem    [   144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 EUR nicht   bersteigt ([   144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) in der hier ma  geblichen Fassung des 6. SGG-  ndG vom 17. August 2001 â   BGBl I 2144).

Der Wert des Beschwerdegegenstands lag hier unterhalb der von [   144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) normierten Wertgrenze von 500,00 EUR. Der geltend gemachte Anspruch auf Alg hatte f  r die streitigen acht Kalendertage (vgl. [   139](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)) insgesamt einen Wert von (damals 8 x 104,61 DM

= 836,88 DM) 427,89 EUR. Entgegen der Rechtsansicht der Revision ist bei der Ermittlung des Berufungsstreitwerts nicht zu berücksichtigen, dass die Bezieher von Alg in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind (vgl. [Â§ 3 Satz 1 Nr 3](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI); [Â§ 5 Abs 1 Nr 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); [Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 2](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)) und die Beklagte insofern zur Beitragszahlung für die Alg-Empfänger verpflichtet ist (vgl. [Â§ 166 Abs 1 Nr 2](#), [170 Abs 1 Nr 2 Buchst b SGB VI](#); [Â§ 251 Abs 4 Buchst a](#), [252 SGB V](#); [Â§ 60 Abs 1 SGB XI](#)). Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, ist bei einer Geldleistung der Wert des Beschwerdegegenstands im Berufungsverfahren ([Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)) lediglich nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird.

Der mögliche Einfluss auf andere Leistungen kann bei der Feststellung des Beschwerdegegenstands nicht berücksichtigt werden, denn rechtliche und wirtschaftliche Folgewirkungen der Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch müssen bei der Berechnung der Beschwerdewertung unberücksichtigt bleiben (grundlegend BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 11](#) unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden [Â§ 115](#) Finanzgerichtsordnung aF; BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#); B [11/10 AL 1/98](#) R vom 11. Mai 1999 = DBIR Nr 4560a zu [Â§ 145 SGG](#); zustimmend: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, RdNr 15 zu [Â§ 144](#); Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, VIII RdNr 15; Littmann in Hk-SGG, RdNr 8 zu [Â§ 144](#)). Zwar hat das BSG bislang zumeist Fälle entschieden, bei denen mit der Forderung verbundene Folgewirkungen/ Nebenforderungen noch einer weiteren Umsetzung bedurften (teilweise durch Verwaltungsakt einer anderen Behörde, vgl BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 11](#)), während hier die Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ex lege an den Bezug von Alg gekoppelt ist (vgl den Wortlaut des [Â§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#), [Â§ 5 Abs 1 Nr 2 SGB V](#) und [Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB XI](#)). Doch auch in diesem Fall ist der Streitwert gemäß [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) ausschließlich nach der unmittelbar geltend gemachten Forderung – hier den Anspruch auf Alg – festzusetzen. Mittelbar folgt dies auch aus dem über [Â§ 202 SGG](#) in Bezug genommenen [Â§ 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO). Nach dieser Norm sind sogar Nebenforderungen für die Wertberechnung außer Acht zu lassen, wobei man von Nebenforderungen spricht, wenn diese zu der Hauptforderung in einem "objektiven Abhängigkeitsverhältnis" stehen (so Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 11. Aufl 1996, RdNr 3260). Der Anspruch auf Tragung der Beiträge zu anderen Sozialversicherungsträgern wäre sachlich-rechtlich vom Hauptanspruch (der Bewilligung von Alg) abhängig (hierzu auch Hartmann in Baumbach ua, ZPO, 60. Aufl 2002, RdNr 11 zu [Â§ 4 ZPO](#)). Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass die Frage der Beitragstragung und Beitragshöhe seitens der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Hauptfrage eines Sozialgerichtsprozesses werden kann, in dem sich dann die Höhe des Berufungsstreitwerts unmittelbar nach dem geltend gemachten Beitragsanspruch bemisst. Solange und soweit aber allein Alg geltend gemacht wird, bemisst sich jedenfalls der Berufungsstreitwert gemäß [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) ausschließlich nach der Höhe des geltend gemachten Alg.

Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung nicht zuletzt in dem Sinn und Zweck des

[Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#). Mit der Festlegung einer notwendigerweise pauschalen Streitwertgrenze wird eine Vereinfachung des Verfahrens angestrebt. Mit diesem Ziel wäre es nicht zu vereinbaren, allein wegen des Streitwerts nach allen Richtungen zu prüfen, welche Auswirkungen das Urteil für den Rechtsmittelführer möglicherweise in anderen Bereichen haben könnte (vgl insbesondere BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 12](#): Maßgebend ist die geltend gemachte Höhe des Alg-Anspruchs, auch wenn als Folge eines für den Kläger positiven Urteils die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe für denselben Zeitraum aufgehoben werden müsste; vgl hierzu zustimmend Krasney/Udsching, aaO). Zu Recht hat die Beklagte darauf verwiesen, dass mit einer Berücksichtigung der jeweils zu tragenden Beiträge zu anderen Sozialversicherungsträgern die Ermittlung des Berufungsstreitwerts zu großen verwaltungspraktischen Schwierigkeiten führen würde. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass der jeweilige Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse zu ermitteln wäre und im Gegensatz zu den Sozialversicherungsbereichen, in denen die Beitragshöhe durch Gesetz festgelegt wird, somit der Streitwert bei identischer Höhe des Alg-Anspruchs Schwankungen ausweisen könnte. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß [Â§ 207 SGB III](#) für Bezieher von Alg, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Übernahme bzw Erstattung von freiwillig geleisteten Beiträgen in Betracht kommt. Mithin würde bei einer Berücksichtigung der von der BA zu tragenden Beiträge bei der Ermittlung des Berufungsstreitwerts eine komplexe Ermittlungstätigkeit erforderlich werden, die mit dem Sinn und Zweck des [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) nicht zu vereinbaren wäre. Hingegen ist die Höhe des geltend gemachten Alg-Anspruchs kalendermäßig leicht festzustellen und gewährleistet eine einfache und schnelle Handhabung der Ermittlung des Berufungsstreitwerts.

Diesem Ergebnis steht auch entgegen der Rechtsansicht der Revision nicht die Entscheidung des BSG vom 31. Juli 1990 (BSG [SozR 3-1500 Â§ 144 Nr 1](#)) entgegen. In dieser Entscheidung wurde lediglich ausgeführt, dass auch die Meldung einer Ausfallzeit durch die BA an den zuständigen Rentenversicherungsträger eine Leistung iS des [Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG](#) darstellen könnte. Über das Verhältnis von Haupt- und Nebenforderungen bzw Folgewirkungen der Forderung sind in dieser Entscheidung gerade keine Aussagen getroffen. Sofern das LSG allerdings in seinem Beschluss den weiteren Gesichtspunkt anführt, dass auch ausschlaggebend sei, dass der Kläger die von der BA zu tragenden Beiträge nicht unmittelbar für sich selbst beanspruchen könnte, so geht dieses Argument fehl. Für die Wertberechnung gemäß [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) ist grundsätzlich nicht ausschlaggebend, ob der geltend gemachte Anspruch vom Sozialversicherungsträger direkt gegenüber dem Kläger zu erfüllen wäre, dieser den "Gegenwert" der beanspruchten Leistung mithin direkt in die Hand bekäme.

Zutreffend hat das LSG schließlich entschieden, dass die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, die dem Urteil des SG beigelegt war und mit der auf die Berufung als zulässiges Rechtsmittel hingewiesen wurde, nicht zur Zulässigkeit der Berufung führt (vgl Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 40 zu Â§ 144 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Auch kam eine Umdeutung der von dem

Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß [Â§ 145 SGG](#) nicht in Betracht (hierzu BSG [SozR 4-1500 Â§ 158 Nr 1](#); vgl auch Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 15 vor [Â§ 143 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024